

**Informationen  
für Erziehungsberechtigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber  
zur Pflichtpraxis landwirtschaftlicher Fachschülerinnen und Fachschüler  
der Fachrichtung BETRIEBS- UND HAUSHALTSMANAGEMENT  
in einem Sozialbetrieb**

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Die Umsetzung dieser Fähigkeiten erfolgt neben dem praktischen Unterricht auch im Rahmen des Pflichtpraktikums. Ein solches Praktikum hat für die Praktikantin/den Praktikanten folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit in einem anderen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** der Jugendlichen/des Jugendlichen dienen.
- Die Praktikantin/der Praktikant erlernt **neue Fertigkeiten**, indem sie/er die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützt.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Erziehungsberechtigte**“ wird der Kontakt der Fachschule mit dem Sozialbereich verstärkt.

**1. Allgemeines:**

Die Schülerinnen/die Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit an einem dem Ausbildungsprofil entsprechenden Betrieb nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung.

**Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fähigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.**

## 2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 10. Schulstufe befinden:**  
Das Praktikum dauert 12 Wochen und ist zwischen der 2. und 3. Klasse abzuleisten.
- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 11. Schulstufe befinden:**  
Das Praktikum dauert 10 Wochen und ist in der dritten Klasse ab Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich der zweiten Märzwoche abzuleisten.
- ✓ Auf Ansuchen der Praktikantin/des Praktikanten bei der Schulbehörde kann die Ableistung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise oder zur Gänze am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten gestattet werden.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

## 3. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

## 4. Praktikumsbetrieb

### **Wünschenswerte Voraussetzungen für den Praktikumsbetrieb sind**

- ✓ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers;
- ✓ die Möglichkeit des Familienanschlusses für die Praktikantin/den Praktikanten;
- ✓ die Unterbringung der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsbetrieb;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Zusammenarbeit mit der Fachschule im Sinne des Ausbildungszieles.

## 5. Aufgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ **Unterstützung** der Praktikantin/des Praktikanten bei den Praktikumsaufzeichnungen;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK)** vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums
  - ➔ An- und Abmeldungen sind über [www.elda.at](http://www.elda.at) durchzuführen;
  - Voraussetzung ist eine Beitragskonto-Nummer; Infos unter [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
  - ➔ Tipp: Für die korrekte Abwicklung wird empfohlen, eine Lohnverrechnung oder Steuerberatung zu Hilfe zu nehmen
  - ➔ siehe **Anlage 1**: Unterscheidung Praktikantinnen/Praktikanten zu Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Sachbezüge
- ✓ **Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu)**:  
Praktikantinnen und Praktikanten mit Arbeitnehmereigenschaft sind bei der

betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist vom Arbeitgeber zu leisten.

✓ **Praktikumsbestätigung**

Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung der Schule innerhalb der ersten Unterrichtswoche vorzulegen.

→ siehe Anlage 2: Praktikumsbestätigung

**6. Sicherheit im Betrieb**

- ✓ Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und ihn/sie systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen muss jede Arbeitgeberin/jeder Arbeitgeber die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten.
- ✓ Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

**7. Beschäftigungszeit (siehe Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO))**

- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die Beschäftigungszeit im Rahmen des Praktikums im Regelfall 38-40 Stunden pro Woche betragen, pro Tag darf diese 8 Stunden nicht überschreiten (Ausnahme bei Spitzen).
- ✓ Die für Jugendliche geltenden Ruhepausen, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe des KJBG sind einzuhalten.
- ✓ Ausnahmen von der Beschäftigungszeit sind nur in begründeten Fällen erlaubt.

**8. Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin**

Die Praktikantin/der Praktikanten hat

- ✓ sich gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten;
- ✓ die Ausbildungsanleitungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu erfüllen;
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen;
- ✓ mit den Einrichtungen wie Maschinen und Geräten sorgsam umzugehen.

**9. Praxisaufzeichnungen**

Von der Praktikantin/vom Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges
- ✓ Praxiseindrücke
- ✓ **Abgabetermin** der Aufzeichnungen:

Drei Wochen nach Schulbeginn nach Abschluss der Pflichtpraxis. Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

#### 10. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule).

Die Praktikanten-Vereinbarung ist vier Wochen vor Praktikumsbeginn unterschrieben an die Schule zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

#### 11. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten auch ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

#### 12. Praktikanten-Entgelt:

- ✓ Die Praktikantin/der Praktikant hat Anspruch auf Entgelt in der Höhe des jeweils geltenden Lehrlingseinkommens für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr (→ 3. Schuljahr entspricht dem 2. Lehrjahr). Der entsprechende Kollektivvertrag ist anzuwenden.
- ✓ Sofern kein Kollektivvertrag besteht, hat die Praktikantin/der Praktikant Anspruch auf ein im Sozialbereich angemessenes Entgelt.

Anmerkung:

Auch wenn die Höhe des Entgelts die Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 (Wert 2026) überschreitet und dadurch eine sozialversicherungsrechtliche Vollversicherungspflicht besteht, begründet dies kein klassisches Dienstverhältnis. Da bei Pflichtpraktika der Ausbildungszweck im Vordergrund steht und keine persönliche Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinn besteht.

#### 13. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gesundheitskasse zu entrichten.

#### 14. Krankenversicherung

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Regelfall über die Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

#### 15. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt.

→ siehe Info zu **Schülerhaftpflicht** der 2. und 3. Klassen der Landwirtschaftlichen Fachschulen <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>

→ **Hinweis:** Von der Praktikantin/vom Praktikanten verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren/dessen Haftung fallen. Der Versicherer hat im

Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende **Selbstbehalt** ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

**Auf die Verpflichtung seitens des Praktikumsbetriebes zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen wird hingewiesen.**

### Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiterin/ Betriebsleiter	Praktikantin/ Praktikant	Bis wann
Praktikanten-Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 10	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikumsbe ginn
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikumsen de
Unterweisung	→ Pkt 5, 15		vor Arbeitsbeginn
Persönl. Schutzausrüstung/Arbeitsbekleid ung	beistellen → Pkt 6	tragen	sofort
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 9	Abgabe Schule	bis 3. Wo der 3. Klasse
Meldepflichten	bei Problemen □ → Pkt 5	bei Problemen	an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

### Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), §§ 10 ff, BGBl 599/1987  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

**Überarbeitet durch:**

Mag. Verena Hochhauser

LSI Ing. Christoph Faistauer

Stand 01.01.2026

## Unterscheidung Praktikantin/Praktikant sowie Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

### I. Praktikantin/Praktikant

Sofern hinsichtlich des Praktikanten-Entgelts kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, wird darauf hingewiesen, dass die Geringfügigkeitsgrenze mtl. € 551,10 (Wert 2026), beträgt. In diesem Fall ist nur die Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!**

**Sachbezüge** (freie Kost und Logis) können - je nach Vereinbarung - von dem Bar-Entgelt mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht oder zusätzlich zum Bar-Entgelt gewährt werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen. Achtung: Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, besteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

### II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt, so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen. Sachbezüge können ebenfalls mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung**

→ **Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum**

# PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG

## ARBEITGEBER/ARBEITGEBERIN

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

### Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Telefon Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon Eltern: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Wochen)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Wochen)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Wochen)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

### Besondere Bemerkungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Praktikantin/ zum Praktikanten:

....., am .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeberin/Arbeitgeber